Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Wilk, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Rüsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurn, Niederrüsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 104. Hauptinseratenorgan im Amtsgerichtsbezirk. **Donnerstag, den 8. Mai** Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk. **1919.**

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk. durch die Post bezogen Mk. 42 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Eberl-Straße 51, alle Postanstalten, sowie die Briefträger entgegen. — Inserate werden die siebenspaltene Grundzeile mit 15, für auswärtige Besteller mit 20 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 60 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kosten die zweispaltige Zeile 75 Pfg., für Auswärtige 90 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Nudeln: L. M. K. A, Abschnitt W 1, ¼ Pfund 18 Pfg.
Auslands-Marmelade: L. M. K. B, Abschnitt 31, ½ Pfund 115 Pfg.

Das vom unterzeichneten Stadtrat am 6. April 1915 ausgestellte **Arbeitsbuch Nr. 26** für **Kurt Richter** ist verloren gegangen und wird hierdurch für **ungültig** erklärt.

Stadtrat Lichtenstein, am 6. Mai 1919.

Graupen:

Freitag, den 9. Mai. Auf den Kopf ½ Pfund für 24 Pfg. — Lebensmittelkarte A — Marke P 2 — bei sämtlichen Händlern.

Marmelade:

Auf den Kopf ¼ Pfund für 25 Pfg. — Lebensmittelkarte B — Marke 46 — bei sämtlichen Händlern.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Selbstversorger Gemeinde Hohndorf.

Die Anmeldungen des Selbstversorger-Brotgetreides sowie Anträge auf Schrot- und Quetschkarten (Periode 16. 6.—15./8. 19) haben

Donnerstag, den 8. dss. Mts.

im Gemeindeamt — Zimmer 4 — zu erfolgen.

Gleichzeitig ist auch der Mahllohn an diesem zu begleichen.

Hohndorf, den 5. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.
Schuster.

Bekanntmachung.

Die Wahl von Bauern- und Landarbeiterräten betr.

Auf Anordnung des Reichsernährungsamtes hat auch in unserem Orte die Wahl von **Bauern-** und **Landarbeiterräten** stattzufinden.

Die Wahlen für beide Gruppen sind in getrennter Wahlhandlung vorzunehmen.

Die Wahl der **Bauernräte** soll

Sonntag, den 11. Mai 1919 vorm. von 9—10 Uhr

und die der **Landarbeiterräte am gleichen Tage**

vorm. von 10—11 Uhr

im Gasthof „Zum weißen Lamm" stattfinden.

Die Bauern- und Landarbeiterräte sind paritätisch aus Landwirten und Landarbeitern zusammenzusetzen und müssen aus mindestens 3 Landwirten und 3 Landarbeitern bestehen.

Wahlberechtigt und **wählbar** sind alle im Hauptberufe selbständigen Landwirte sowie alle Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts, die ihren hauptsächlichen Lebensberuf durch landwirtschaftliche Lohnarbeit finden, in Hohndorf wohnen und zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlen erfolgen bei beiden Gruppen nach dem allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrecht durch Stimmzettel, auf denen bis zu 3 wahlberechtigte Personen nach Namen, Stand and Wohnung verzeichnet sein müssen.

Wahllisten werden nicht aufgestellt, die Wähler haben sich, soweit sie nicht amtsbekannt sind, als wahlberechtigt durch Urkunden (Dienstbuch rc.) zu legitimieren.

Hohndorf, den 7. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.
Schuster.

Bezirksverband
Nr. 707 M.

Ausländisches Mehl.

Die erste Lieferung amerikanischen Weizenmehls ist eingegangen. Auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung soll erstmalig für diese Woche ½ Pfund zu 111 Pfg. abgegeben werden. Minderbemittelten wird es freigestellt, anstelle des teuren Auslandsmehls ½ Pfund **Roggen**mehl zu 16 Pfg. vom **Bäcker oder Händler** zu beziehen. Wahlweise Abgabe von eigenem Weizenmehl ist mangels Beständen unmöglich. Doppelbezug beider Mehlarten ist nach § 80 Ziffer 12 RGO. strafbar. Als Ausweis dient die letzte bis 25. Mai 1919 gültige Brotkarte. Die linke untere Ecke mit dem Aufdrucke Gruppe I, (II, III) ist als Kontrolle abzuschneiden und bei der Abrechnung einzureichen. **Selbstversorger erhalten kein Auslandsmehl.**

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Verteilung des Mehls entweder in eigenen oder besonderen Verkaufsstellen oder durch zuverlässige Kleinhandler in beschränkter Zahl vornehmen zu lassen; Bäckereien dürfen Auslandsmehl nicht verkaufen.

Bezugsschein für die den Gemeinden zustehenden Mengen werden den Lagerstellen des Auslandsmehls von hier aus sofort zugestellt Die Ausfuhr wird, soweit möglich, sofort erfolgen: bei Abholung muß ein Ausweis der Ortsbehörde vorgelegt werden. Die leeren Säcke müssen innerhalb einer Woche nach Mehlempfang an die Lagerstellen zurückgeliefert werden; verloren gegangene Säcke werden mit 15 Mk. das Stück in Anrechnung gebracht.

Glauchau, am 6. Mai 1919.

Amtshauptmann **Freiherr v. Welck.**

Ausführungsbestimmungen

zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T 70 und Nr. T 80 vom 19. März 1919.

§ 1.

„Polizeibehörde" im Sinne des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (2. Beilage zu Nr. 80 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. April 1919) ist das zuständige Gewerbe-Aufsichtsamt. Das Gewerbe-Aufsichtsamt kann sich bei der Durchführung der im einzelnen Falle nötigen Maßregeln der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen.

§ 2.

Als „Polizeibehörde" im Sinne des § 5 Absatz 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (2. Beilage zu Nr. 80 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. April 1919) wird das zuständige Gewerbe-Aufsichtsamt bestimmt. Das Gewerbe-Aufsichtsamt hat unverzüglich die Landesstelle für Textilwirtschaft in Leipzig, bez. solange diese noch nicht errichtet ist, das Wirtschaftsministerium von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

Die staatlichen sowie die kommunalen Behörden, insbesondere die Gewerbe-Aufsichtsämter und die Ortspolizeibehörden haben die Beauftragten der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen bei Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. 409 III A.

Dresden, den 3. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.

Die Bekämpfung der Bisamratte.

Es sind mehrfach Bisamratten erlegt oder gefangen worden, ohne daß der nächsten Ortsbehörde (Gutsvorsteher) hierüber **Anzeige** erstattet worden ist. Da diese Versäumnis die Kenntnis über die Ausbreitung der Bisamratte beeinträchtigt und die Anordnung geeigneter Vertilgungsmaßnahmen erschwert, wird hiermit insbesondere Punkt 4 der Verordnung vom 26. März 1918, abgedruckt in Nr. 72 der Sächsischen Staatszeitung vom 27. März 1918, in Erinnerung gebracht und zur Anmeldung erlegter oder gefangener Bisamratten unter Hinweis auf die für den Unterlassungsfall angedrohte Strafe aufgefordert.

Dresden, den 5. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die Blätter enthalten allerlei Einzelheiten über die heute nachmittag stattfindende Ueberreichung des Friedensvertrages. Man spricht auch von deutschen Gegenvorschlägen, welche das Höchstmaß der für Deutschland möglichen Zugeständnisse enthalten sollen. Man wolle den Deutschen eine 14tägige Frist gewähren, um schriftliche Bemerkungen vorzubringen und erwartet die Unterzeichnung des Vertrages zwischen den 3. und 5. Juni.

* Das Verbot des Anschlusses Deutsch Oesterreichs an Deutschland ruft in Wien große Erregung hervor, die sich auch in Angriffen auf die gegenwärtige Regierung äußert.

* Die „Agence Havas" verbreitet eine Meldung des rumänischen Pressebureaus aus Wien, wonach die alliierten Truppen in Budapest einmarschiert sind.

* Dem „Telegraaf" zufolge soll nach einem noch nicht näher bestätigten drahtlosen Bericht Petersburg von finnischen Truppen erobert worden sein.

* Aus Stettin wird gemeldet: Bei Löschung der Mehlladung des amerikanischen Dampfers „Constantia" sind, wie jetzt festgestellt wurde, etw. 700 Zentner Mehl gestohlen worden. Das Mehl wird hier gegenwärtig im Schleichhandel verkauft. — Dann ist es kein Wunder, wenn das Inland auf Belieferung mit ausländischem Mehl warten muß.

* Die Zahl der Toten in München soll auf 250 zu schätzen sein, darunter befinden sich zahlreiche Spartakisten-Führer. Levine und Konsorten sollen verhaftet sein. Es spielen sich immer noch Kämpfe ab, der angerichtete Schaden in der Stadt wird auf ½ Milliard. Mark geschätzt.

* In Baden wurde von der Landesversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte wohezu einstimmig abgelehnt.

* In Pforzheim ist eine schwere Typhus-Epidemie ausgebrochen, die Anzahl der Erkrankten beläuft sich